



Merkblatt Vorgehen bei einem Todesfall

Die Zeit nach einem Todesfall bringt für die Hinterbliebenen Trauer und Sorge, trotzdem müssen in dieser schweren Zeit eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen und Formalitäten erledigt werden.

Tod zu Hause

Stirbt eine Person zuhause, muss der behandelnde Arzt oder Hausarzt benachrichtigt werden. Ist dieser abwesend, soll der Notfallarzt verständigt werden. Telefon Polizei 117 oder 1811 geben Auskunft. Verlangen Sie eine ärztliche Todesbescheinigung zuhause des Zivilstandsamtes. Bevor die Todesbescheinigung durch den Arzt ausgestellt ist, darf nichts unternommen werden.

Tod im Spital oder im Alters- und Pflegeheim

Bei einem Todesfall im Spital, in der Seniorenresidenz, im Altersheim, etc. leitet die Institutionsleitung häufig die nötigen Schritte ein. Erkundigen Sie sich dort, ob die ärztliche Todesbescheinigung und die Meldung ans Zivilstandsamt direkt erledigt werden.

Tod infolge Unfall oder Delikt

- In jedem Fall muss die Polizei (117) verständigt werden.
- Der Unfallhergang muss abgeklärt werden. Die Polizei benachrichtigt den Amtsarzt. Auch in diesem Fall ist eine ärztliche Todesbescheinigung für das Zivilstandsamt zu verlangen.

Benachrichtigung eines Bestattungsinstitutes

In jedem Todesfall beauftragen die Angehörigen einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der behördlichen Formalitäten sowie der Kremation und/oder allenfalls der Bestattung.

Mitteilung ans Zivilstandsamt

Innerhalb von 2 Tagen (Todestag nicht eingerechnet) müssen die nächsten Angehörigen (oder der Bestatter) den Todesfall beim Zivilstandsamt Oberland-West, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun (031 635 43 00, za.ow.zbd@be.ch) bzw. dem Zivilstandsamt des Sterbeortes melden. Ist der Tod in einem Spital oder Alters- und Pflegeheim eingetreten, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt.

Folgende Unterlagen für das Zivilstandsamt sind bereit zu halten:

- Todesbescheinigung des Arztes oder Spitals
- Familienbüchlein oder Familienausweis (für verheiratete Personen)
- ID oder Pass
- Pass, Ausländerausweis und Geburtsschein (für ausländische Personen)

Beim Tod von ortsansässigen, ausländischen Staatsangehörigen ist der Todesfall zusätzlich dem zuständigen Konsulat oder der Botschaft des Heimatstaates zu melden.

Der Tod von ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz muss dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden. Das Zivilstandsamt informiert über die benötigten Dokumente.

Im Bedarfsfall fordert das Zivilstandsamt weitere Dokumente ein. Das Zivilstandsamt meldet den Einwohnerdiensten der Gemeinde den Tod einer Person.

Bestattung

Folgende Fragen können mit dem Bestattungsinstitut in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt / der zuständigen Freikirche und dem Friedhofwart geklärt werden:

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Ort, Zeit und Rahmen der Beisetzung und der Abdankung
- Ort der Aufbewahrung bis zur Trauerfeier
- Art und Lage des Grabes (Reihen-, Urnen-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab)

Je nach Art der gewünschten Bestattung sollte noch an folgende Punkte gedacht werden:

- Pfarramt: persönliche Vorsprache nach telefonischer Vereinbarung; wenn möglich bereits Angaben über den Lebenslauf des/der Verstorbenen mitbringen, Wünsche für die Gestaltung der Abschiedsfeier, Glockengeläut der Kirche etc.
- Organist, Gesangsverein, Instrumentalisten, Musikanlage, Titelauswahl

Siegelung

Die Siegelung wird bei jedem Todesfall im Kanton Bern durchgeführt und ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Ausserdem dient sie zur Vorbereitung der Inventarisierung. In der Regel meldet sich die/der Siegelungsbeauftragte der Gemeinde innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Todesmeldung vom Zivilstandsamt bei den nahen Angehörigen.

Bitte halten Sie folgende Dokumente bereit:

- Bankbelege, Depotauszüge, Wertschriftenverzeichnisse, Barschaft per Todestag (auch von Ehegatten)
- letzte Steuererklärung
- Ehe- oder Erbvertrag, Abtretungsverträge
- Lebensversicherungspolice
- Testament
- Adressen und Geburtsdaten der vermutlichen Erben
- Angaben zu allfälligen Vorempfängern und Schenkungen

Falls das Vermögen CHF 100'000.00 übersteigt oder die verstorbene Person eine Liegenschaft besitzt, ist ein bernischer Notar zu bestimmen (Anordnung Steuerinventar durch das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthausgasse 4, 3714 Frutigen).

Wer muss sofort benachrichtigt werden?

- Nächste Angehörige (Adressliste vorhanden?)
- Arbeitgeber/in
- Einwohnerkontrolle (033 673 82 10, einwohnerdienste@3715.ch) - die AHV-Zweigstelle wird von der Einwohnerkontrolle informiert (Abmeldung AHV / IV Rente)
- Wohnungsvermieter

Diverse Aufgaben vor der Bestattung:

- Versand der Todesanzeigen
Bestellmöglichkeit für Trauerdrucksachen:
 - Hänni Druck AG, Dorfstrasse 66, 3715 Adelboden
033 673 39 19, info@haennidruck.ch oder
 - Egger AG, Lindenmattstrasse 7, 3714 Frutigen
033 672 11 11, info@egger-ag.ch
- Aufgabe der Todesanzeige im Frutiger Anzeiger / Frutigländer
Todesanzeigen können aufgegeben werden bei:
Frutigländer Medien AG, Parallelstrasse 60, 3714 Frutigen
033 672 11 00, admin@frutiglaender.ch
Einsendeschluss für Di-Ausgabe (Frutiger Anzeiger): Montag: 08.00 Uhr
Einsendeschluss für Fr-Ausgabe (Frutigländer): Donnerstag: 12.00 Uhr
- Reservation des Restaurants für das Leidmahl
- Gärtnerei: Sargbouquet, Urnendekoration, Arrangements, Kränze, Kirchenschmuck organisieren

Diverse Aufgaben nach der Bestattung:

Weitere Benachrichtigungen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Versicherungen wie Krankenkasse, Hausrat, Unfall- und Lebensversicherung etc.
- Banken und Kreditkartenanbieter
- Post
- Elektrizitätswerk (Licht- und Wasserwerk AG oder BKW AG)
- Militär / Sektionschef
- Zivilschutz
- Pensionskasse
- Vereine
- Telefon / Fernsehanschluss / Internet
- Zeitungen / Zeitschriften
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Spendenlisten einfordern für Verdankung
- Organisation der Danksagungen und Versand
- Organisation der Grabpflege, allenfalls Grabfonds eröffnen
- Nachruf zur Publikation an Lokalzeitung weiterleiten: redaktion@frutiglaender.ch
- Auswählen des Grabsteins (ca. nach einem Jahr)

Gemeindeschreiberei Adelboden
im April 2024 / jt